

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1972

Nummer 124

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|----------------------|--------------|---|-------|
| 20364 | 23. 11. 1972 | RdErl. d. Finanzministers Vollzug des G 131; Verwendung einheitlicher Vordrucke | 1996 |
| 20510 | 20. 11. 1972 | RdErl. d. Innenministers Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei | 1999 |
| 21220 | 6. 11. 1971 | Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung | 1999 |
| 232381 770 772 | 21. 11. 1972 | Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung — DIN 4261 Blatt 1 — | 1999 |
| 7130 | 23. 11. 1972 | Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Auslegung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung | 2009 |
| 7830 | 16. 11. 1972 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe | 2011 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Seite |
|--|-------|
| Finanzminister | |
| 30. 11. 1972 | 2011 |
| RdErl. — Mehrausgaben bei den Personalausgaben des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1972 | |
| Personalveränderungen | |
| Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | 2012 |

20364

I.**Vollzug des G 131
Verwendung einheitlicher Vordrucke**RdErl. d. Finanzministers v. 23. 11. 1972 —
B 3367 — 2 — IV B 4

Meine RdErl. v. 10. 12. 1957 (SMBL. NW. 20364) und v. 27. 12. 1961 (SMBL. NW. 20364) sind wie folgt zu ändern:

1. In dem meinem RdErl. v. 10. 12. 1957 beigefügten Verzeichnis der Vordrucke im Vollzug des G 131 ist unter V. Jahresbescheinigungen die Bezeichnung des Vordrucks „V/6 — 2.59 Erklärung (K und O) über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag“ zu streichen. Der entsprechende Vordruck ist aus der Anlage zu entfernen.
2. In dem meinem RdErl. v. 27. 12. 1961 beigefügten Verzeichnis der Vordrucke im Vollzug des G 131 ist unter III. Jahresbescheinigungen die Bezeichnung des Vordrucks „III/8 — 12.64 Erklärung K und O“ durch die Bezeichnung „III/8 — 11.72 Erklärung (K, O und S) über den Bezug von Kinderzuschlag, Ortszuschlag und Sozialzuschlag“ zu ersetzen und der in der Anlage veröffentlichte Vordruck III/8 — 12.64 gegen den als Anlage beigefügten Vordruck III/8 — 11.72 auszutauschen.

Anlage

Bitte unter Beachtung der Bemerkungen sorgfältig ausfüllen und umgehend zurücksenden!¹⁾

(Dienststelle, Kasse)

(Beleg-Nr.)

Erklärung

über den Bezug von Kinderzuschlag, Ortszuschlag und Sozialzuschlag

— Erklärung K, O und S —

für das Haushaltsjahr 19.....

Geprüft am

(Unterschrift, Amtsbez. o. dgl.)

des — Vormunds (Pflegers) — der — Witwe des
(Amtsbezeichnung oder dgl., Vorname, Familienname des Bediensteten)

bei
(Dienststelle) in
(Dienstort)

A. Kinder, für die Kinderzuschlag gezahlt worden ist oder die beim Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigt worden sind

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | |
|-----|--|----------------------------------|---|---|----------------------------------|------------------|---|--|
| Nr. | Vorname des Kindes (in der Reihenfolge der Geburt, bei nichtehelichen Kindern, Stiefkindern, Pflegekindern und Enkeln auch Familienname) | Geburts- tag monat jahr | Art des Kin- des einen der Buči- stabene -e ein- setzen — siehe zu 2) | Pflegekinder | Angaben für Kinder über 18 Jahre | | | Monatliches Einkommen des dauernd erwerbsunfähigen Kindes ohne Waisengeld und ohne Waisenrente DM |
| | | | | Höhe der monatlich von anderer Seite gewährten Unterhaltsleistungen | bar DM | an Sach- bezügen | Bezeichnung der Schule, Art der Berufsausbildung, freiwilliges soziales Jahr, Grund der dauernden Erwerbsunfähigkeit, Grundwehrdienst, ziviler Ersatzdienst | |
| | | | | | | | von Tag Monat Jahr | bis (vor aussichtlich) Tag Monat Jahr |

1. Kinder, für die ich Kinderzuschlag erhalten habe:

| |
|--|
| 2. Kinder, für die ich keinen Kinderzuschlag erhalten habe, die aber bei meinem Ortszuschlag/Sozialzuschlag berücksichtigt worden sind (ggf. ist in Spalte 6 „Grundwehrdienst“ oder „ziviler Ersatzdienst“ anzugeben): |
| |
| |
| |
| |

| | |
|--|--|
| 3. a) Leben die aufgeführten Kinder noch? ¹⁾ | a) (ja/nein) |
| b) Welches Kind nicht mehr und seit wann? | b) seit verstorbene seit verstorbene |
| 4. a) Haben andere Personen für die aufgeführten Kinder Kinderzuschläge, Kinderbeihilfen, Kindergeld oder dgl. erhalten? | a) (ja/nein) |
| b) Wem wurden sie gezahlt (z. B. Ihrem Ehegatten, dem anderen Elternteil, dem natürlichen Vater, der natürlichen Mutter)? Für welche Kinder? In welcher Höhe? Von welcher Stelle? (Für jedes Kind getrennt angeben.) | b) An (Zahlungsempfänger) für DM monatlich von An (Zahlungsempfänger) für DM monatlich von (zahlende Stelle) |

| | |
|--|---|
| 5. a) Haben die aufgeführten Kinder über 18 Jahre die Schul- oder Berufsausbildung, das freiwillige soziale Jahr, den Grundwehrdienst oder den zivilen Ersatzdienst unterbrochen? | a) (ja/nein) |
| b) Welches Kind und für welchen Zeitraum? | b) von bis 19..... von bis 19..... |
| 6. a) Haben die aufgeführten Kinder über 18 Jahre im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt erhalten? | a) (ja/nein) |
| b) Welches Kind und für welchen Zeitraum? | b) von bis 19..... von bis 19..... |
| 7. a) Haben die aufgeführten Kinder über 18 Jahre im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung sonstige Zuwendungen ³⁾ erhalten? | a) (ja/nein) |
| b) Welches Kind für welchen Zeitraum und in welcher Art und Höhe? | b) von bis 19..... (Art der Zuwendung) DM monatlich von bis 19..... (Art der Zuwendung) DM monatlich |
| 8. a) Befanden sich die aufgeführten Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel in Ihrer Wohnung oder waren sie auf Ihre Kosten (in welcher Höhe?) anderweit untergebracht, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihnen aufgehoben wurde? | a) (ja/nein) Höhe der Unterbringungskosten DM monat. |
| b) Welches Kind nicht mehr und seit wann? | b) seit 19..... (Vor- und Familienname) |
| c) Warum konnten die natürlichen Eltern den Unterhalt für die Enkel nicht bestreiten? | c) (Begründung) |
| 9. a) Sind Kinder, die unter 2. aufgeführt sind, während des Grundwehrdienstes zu Soldaten auf Zeit (Empfänger von Dienstbezügen) ernannt worden? | a) (ja/nein) |
| b) Welches Kind und seit wann? | b) seit 19..... seit 19..... |

B. Ortszuschlag (Nur von den unter 40 Jahre alten ledigen Bediensteten zu beantworten, die den Ortszuschlag der Stufe 2 für Verheiratete erhalten)

| | |
|---|---|
| a) Haben sich die Voraussetzungen für den Bezug des Ortszuschlages der Stufe 2 geändert, insbesondere die Höhe des Einkommens der unterstützten Personen? | a) (ja/nein) |
| b) Wenn ja, seit wann, wodurch? | b) seit 19..... (Begründung) |

Ich versichere, daß meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung meiner vorgesetzten Dienststelle sofort anzugeben, und daß ich alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muß.

....., den Februar 19.....
(Ort) (Unterschrift)

Bemerkungen:

- 1) Sämtliche mit a) bezeichneten Fragen der Abschnitte A und B und die Frage unter Nr. 3 b) sind mit „ja“, „nein“ oder, wenn sie auf den Bezugsberechtigten nicht zutreffen, mit „entfällt“ zu beantworten.
- 2) In Spalte 4 sind zu bezeichnen mit einem:
 - a) eheliche Kinder (hierzu gehören auch die früheren nichtehelichen Kinder, die durch nachfolgende Ehe mit der Mutter des Kindes die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt haben), für ehelich erklärte Kinder (nichteheliche Kinder, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt haben) und an Kindes Statt angenommene Kinder (Adoptivkinder), das sind Kinder, die durch einen gerichtlich bestätigten Vertrag angenommen sind,
 - b) Stiefkinder (Stiefkinder sind die ehelichen, für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten, die nicht auch eigene Kinder sind, und die nichtehelichen Kinder des Ehegatten),
 - c) nichteheliche Kinder,
 - d) Pflegekinder,
 - e) Enkel.
 Ob ein Kind als eheliches Kind, Stiefkind usw. anzusehen ist, richtet sich nach dem Verhältnis des Kindes zu dem Bediensteten, der diese Erklärung abgibt.
- 3) Zu den „sonstigen Zuwendungen“ zählen nicht Lehrlingsvergütungen, Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst, soweit sie nur in Höhe eines Bruchteils der vollen Dienstbezüge gewährt werden.

20510

**Verfolgung
von Verkehrsverstößen durch die Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 11. 1972 —
IV A 2 — 271

Die Anlage 3 des RdErl. v. 26. 11. 1971 (SMBL. NW.
20510) wird wie folgt geändert:

Es werden in Abschnitt II

| | | |
|---------------|--------|---------------|
| in Nr. 8.1 | „80,—“ | durch „100,—“ |
| in Nr. 8.2 | „40,—“ | durch „50,—“ |
| in Nr. 11. | „40,—“ | durch „50,—“ |
| in Nr. 12.1 | „40,—“ | durch „50,—“ |
| in Nr. 12.2.1 | „30,—“ | durch „50,—“ |
| in Nr. 23.1 | „80,—“ | durch „100,—“ |
| in Nr. 23.2 | „40,—“ | durch „50,—“ |

ersetzt.
— MBL. NW. 1972 S. 1999.

21220

**Aenderung
der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung
Vom 6. November 1971**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 6. 11. 1971 folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 1972 — VI B 1 — 15. 03. 46 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 16. Dezember 1958 (SMBL. NW. 21 220) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 34 der Satzung wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 34 a)

Nachversicherung

(1) Wird ein Antrag auf Nachversicherung gemäß § 124 AVG bei der Versorgungseinrichtung gestellt, so führt sie die Nachversicherung nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 durch.

(2) Bei der Versorgungseinrichtung können Ärzte (Ärztinnen) nachversichert werden, die

- a) unmittelbar vor Beginn der Nachversicherungszeit Mitglied der Versorgungseinrichtung waren oder
- b) im Laufe der Nachversicherungszeit die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt hätten, wenn sie nicht gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung von der Mitgliedschaft ausgenommen gewesen oder gemäß § 6 Abs. 5 Buchstabe e der Satzung befreit gewesen wären, oder
- c) unmittelbar im Anschluß an die Nachversicherungszeit die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kraft der Satzung bei der Versorgungseinrichtung erfüllen.

(3) Die Versorgungseinrichtung ist verpflichtet, die Nachversicherungsbeiträge einzugezunehmen. Diese sind so zu behandeln, als ob sie als Versorgungsabgaben gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wurde. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als zusätzliche Versorgungsabgaben im Sinne des § 24.

(4) Der Nachversicherte gilt rückwirkend für die Dauer der Nachversicherung als Mitglied der Versorgungseinrichtung. Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

— MBL. NW. 1972 S. 1999.

232381

770
772

Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung

— DIN 4261 Blatt 1 —

Gem. RdErl. d. Innenministers — V A 4 — 2.081 — 1440.72 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III A 3 — 605/51 — 11766 — v. 21. 11. 1972

1. Die vom Fachnormenausschuß Wasserwesen im Deutschen Normenausschuß überarbeitete und als

DIN 4261 Blatt 1 (Ausgabe Oktober 1970)

— Kleinkläranlage
Anwendung, Bemessung, Ausführung und
Betrieb
Anlagen ohne Abwasserbelüftung —

herausgegebene Norm wird hiermit nach § 3 Abs. 3 Anlage der Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt, und zwar für

- 1.1 Kleinkläranlagen mit einem durchschnittlichen Anfall häuslicher Abwasser bis zu 8 m³/Tag (vgl. Nrn. 3.3 und 3.4 dieses Erlasses),

- 1.2 sonstige Kläranlagen, die häusliche Abwasser aus Gebäuden mit höchstens 200 Einwohnern im Trennverfahren behandeln (vgl. Nr. 3.5 dieses Erlasses).

Diese Norm ersetzt die DIN 4261 (Ausgabe Oktober 1954), die mit dem Gem. RdErl. v. 18. 2. 1964 (SMBL. NW. 23238) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt worden ist; der Gem. RdErl. v. 18. 2. 1964 wird aufgehoben.

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4261 Blatt 1 (Ausgabe Oktober 1970) ist folgendes zu beachten:

- 2.1 Die Norm gilt abweichend von der früheren Norm DIN 4261 nur noch für Kleinkläranlagen zur Behandlung und Einleitung des im Trennverfahren erfaßten häuslichen Schmutzwassers aus Gebäuden mit höchstens 200 (früher 500) Einwohnern (vgl. Abschnitt 1). Kläranlagen für mehr als 200 Einwohner oder für mischkanalisierte Gebiete sind nach den besonderen Regeln der Abwassertechnik zu bemessen und auszuführen. Die im Abschnitt 1 der Norm genannte DIN 19520 ist als Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden mit Gem. RdErl. v. 14. 2. 1967 (MBL. NW. S. 380/ SMBL. NW. 232381) eingeführt worden.

- 2.2 Nach der Präambel zur DIN 4261 Blatt 1 sind Kleinkläranlagen als Behelf zu betrachten. Gemäß § 56 Abs. 1 BauO NW dürfen sie nur hergestellt werden, wenn die Abwasser in einer Sammelkanalisation nicht behandelt werden können. In § 56 BauO NW ist ferner bestimmt, welche allgemeinen Anforderungen an Kleinkläranlagen im Hinblick auf ihre Anordnung und Beschaffenheit gesetzt werden müssen. Weitere Vorschriften hinsichtlich des Abstandes von Brunnen, oberirdischen Gewässern, Öffnungen zu Aufenthaltsräumen und Nachbargrenzen enthalten die §§ 38 und 39 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 1970 (GV. NW. S. 410/SGV. NW. 232).

- 2.3 Abweichend von Abschnitt 3.2.2 i. V. m. Abschnitt 6.4 der Norm kommen für die Beseitigung der Abwasser nach entsprechender Vorbehandlung in einer Kleinkläranlage in Betracht:

a) Untergrundverrieselung nach Abschnitt 3.1.3 i. V. m. Abschnitt 6.3 der Norm,

b) Einleitung in ein oberirdisches Gewässer nach Abschnitt 3.2.1 der Norm.

Eine Einleitung in den Untergrund durch Sickerlöcher entspricht Abschnitt 3.2.2 in Verbindung mit Abschnitt 6.4 der Norm ist unzulässig. Die verwendeten Anlagen arbeiten erfahrungsgemäß nur eine begrenzte Zeit einwandfrei, so daß die Besorgnis einer schädlichen Verunreinigung des Grundwassers oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaft auf die Dauer nicht auszuschließen ist.

2.4 Für Anlagen aus Beton oder Stahlbeton dürfen die in Abschnitt 5 (5.1.2) genannten Normen DIN 1045, DIN 1046, DIN 1047 und DIN 4225 nur während der im RdErl. v. 11. 2. 1972 (MBI. NW. S. 325/SMBI. NW. 232342) festgesetzten Übergangszeit (31. 12. 1973) angewendet werden. Außerdem gilt die Norm DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, — Beton- und Stahlbetonbau; Bemessung und Ausführung — entsprechend dem RdErl. v. 10. 2. 1972 (MBI. NW. S. 220/SMBI. NW. 232342).

3. Verfahrensrechtlich ist folgendes zu beachten:

3.1 Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Kleinkläranlagen bedürfen der Baugenehmigung (§§ 2 Abs. 2, 80 Abs. 1 BauO NW).

3.2 Die fortdauernde Einleitung des Abwassers aus Kleinkläranlagen in ein Gewässer (oberirdisches Gewässer, Grundwasser) bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Einzelheiten über die Aufgaben der Wasserbehörden und der Bauaufsichtsbehörden bei der Erlaubnis von Gewässerbenutzungen ergeben sich aus dem Gem. RdErl. v. 30. 6. 1972 (MBI. NW. S. 1295/SMBI. NW. 770).

3.3 Nach § 25 Abs. 1 BauO NW i. V. m. § 1 der Prüfzeichenverordnung (PrüfVO) v. 4. Februar 1970 (GV. NW. S. 125/SGV. NW. 232) sind werkmäßig hergestellte Kleinkläranlagen prüfzeichenpflichtig.

Darunter sind Kläranlagen aus vorgefertigten Bauteilen mit einem durchschnittlichen Anfall häuslicher Abwasser bis zu 8 m³/Tag (vgl. Nr. 1.1 dieses Erlasses) zu verstehen. Nach Abschnitt 4.3 der Norm in Verbindung mit den Abschnitten 6.1 und 6.2 der Norm entspricht eine Kläranlage für einen durchschnittlichen Anfall häuslicher Abwasser bis zu 8 m³/Tag dem Nutzinhalt von 16 m³ bei Mehrkammergruben und von 80 m³ bei Mehrkammer-Ausfallgruben.

Prüfzeichen werden durch das Institut für Bautechnik in Berlin, 1 Berlin 30, Reichpietschufer 72—76, erteilt.

3.4 Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung, die bei werkmaßiger Herstellung prüfzeichenpflichtig wären, dürfen an Ort und Stelle (ohne werkmaßige Vorfertigung) nur nach der als Richtlinie im Sinne des § 25 Abs. 4 BauO NW geltenden Norm DIN 4261 Blatt 1 hergestellt werden.

3.5 Für sonstige Kläranlagen (vgl. Nr. 1.2 dieses Erlasses) ist im Einzelfall in den vorgeschriebenen bau- und wasserrechtlichen Verfahren zu prüfen, ob sie den allgemein anerkannten Regeln der Abwasser-technik entsprechen. Ist für sie ein Prüfbescheid erteilt worden, so dürfen sie bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Prüfbescheides verwendet werden.

3.6 Kleinkläranlagen müssen nach den Abschnitten 7 und 8.3 der Norm sachgemäß betrieben und regelmäßig gewartet werden. In die Baugenehmigung sind daher mindestens folgende Auflagen aufzunehmen:

3.6.1 Für die Kleinkläranlage müssen eine Bedienungsanweisung und geeignete Geräte zur Wartung vorhanden sein.

3.6.2 Die Kleinkläranlage ist nach Maßgabe der Bedienungsanweisung zu betreiben und zu warten. Verstopfungen, Ablagerungen, undichte Stellen und bauliche Schäden an der Anlage und ihren Teilen müssen unverzüglich beseitigt werden. Soweit nach der Bedienungsanweisung nicht kürzere Fristen vorgeschrieben sind, müssen alle Anlageteile jährlich mindestens einmal auf Betriebsfähigkeit und Wirkung überprüft werden.

Belege über die ordnungsgemäße Wartung und Entleerung der Anlage sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

4. Der Gem. RdErl. v. 14. 2. 1967 (MBI. NW. S. 380/SMBI. NW. 232381) wird wie folgt geändert:

4.1 Nummer 1 des RdErl. erhält folgende Fassung:

Der Fachnormenausschuß Wasserwesen und die Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmung des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß haben die Norm DIN 19520 (Ausgabe Mai 1964) herausgegeben, in der unter Abschnitt 4.3.1.1 festgestellt wird, daß die Bestimmungen von DIN 4261 Blatt 1 auch für Kläranlagen von Krankenhäusern bis zu einem Anschlußwert von 200 Betten unter Berücksichtigung der in der Norm DIN 19520 enthaltenen Änderungen und Ergänzungen angewendet werden können. Für Kläranlagen mit einem Anschlußwert von mehr als 200 Betten gilt diese Norm nicht. Solche Anlagen sind im Einzelfall nach den allgemeinen Regeln der Klärtechnik zu bemessen und auszuführen.

4.2 Nummer 2 des RdErl. erhält folgende Fassung:

Die Norm

DIN 19520 (Ausgabe Mai 1964)

— Abwasser aus Krankenanstalten; Richtlinien für die Behandlung —

wird hiermit unter den Einschränkungen gemäß folgender Nummer 3 nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt und in der Anlage bekanntgemacht.

Für das Genehmigungsverfahren gelten die Ausführungen unter Nummer 3 des Gem. RdErl. v. 21. 11. 1972 (MBI. NW. S. 1999 / SMBI. NW. 232381) — betreffend DIN 4261 Blatt 1 — Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung — mit der Maßgabe, daß die Bauaufsichtsbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung auch die zuständige Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt/Regierungspräsident) zu beteiligen hat.

5. Das mit RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBI. NW. 2323) bekanntgegebene Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten Technischen Baubestimmungen ist in Abschnitt 9.1 bei DIN 4261 wie folgt zu fassen:

| DIN | Ausgabe | Bezeichnung | Eingeführt | | | Weitere Erlasse | Bemerkungen |
|-----------------|-----------------|---|------------|--------------------|--|---|-------------|
| | | | als | durch RdErl. v. | Fund- stelle | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 4261 Blatt 1 | Oktober 1970 | Kleinkläranlagen; Anwendung, Be- messung, Ausfüh- rung und Betrieb, Anlagen ohne Ab- wasserbelüftung | R | 21. 11. 1972 | MBI. NW. S. 1999 / SMBI. NW. 232381 | Abwasser aus Krankenanstalten; Richtlinien für die Behandlung — Gem. RdErl. v. 14. 2. 1967 (MBI. NW. S. 380/ SMBI. NW. 232381) | |

Kleinkläranlagen

Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb
Anlagen ohne Abwasserbelüftung

DIN 4261

Blatt 1

Die Zulässigkeit des Einbaues und des Betriebes von Kleinkläranlagen unterliegt den baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften. Das erforderliche Ausmaß der Abwasserbehandlung und die Art der Abwassereinleitung ergeben sich aus den örtlichen Gegebenheiten und den Erfordernissen des Gewässerschutzes. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde.

Kleinkläranlagen nach dieser Norm sind in vielen Fällen nur als Behelf zu betrachten. An ihre Stelle sollte deshalb sobald wie möglich der Anschluß an ein zentrales Entwässerungsnetz mit nachgeschalteter Kläranlage treten.

Der Entwurf der Kleinkläranlage ist von einem Fachmann aufzustellen.

Werkmäßig hergestellte Kleinkläranlagen dürfen nach den baurechtlichen Vorschriften verwendet werden, wenn sie mit einem Prüfzeichen versehen sind. (Das Prüfzeichen kann beim Institut für Bautechnik, 1 Berlin 30, Reichpietschuf 72—76, beantragt werden.) Bei der Vorlage von Bauanträgen ist der Nachweis zu erbringen, daß das Prüfzeichen erteilt worden ist.

Maße in mm

Bei den im Text erscheinenden Bildern handelt es sich um Prinzipskizzen, diese stellen nicht die einzige Ausführungs möglichkeit dar.

Inhalt**1. Geltungsbereich****2. Einbaustelle****3. Möglichkeiten der Abwasserbehandlung und -einleitung**

3.1. Abwasserbehandlung

3.1.1. Mechanische Reinigung (Entschlammung)

3.1.2. Biologische Teilreinigung

3.1.3. Biologische Reinigung bis zur Fäulnisunfähigkeit

3.2. Abwassereinleitung

3.2.1. Einleitung in ein oberirdisches Gewässer

3.2.2. Einleitung in den Untergrund

4. Bemessungsgrundlagen

4.1. Wohngebäude

4.2. Andere bauliche Anlagen ohne gewerbliches Abwasser

4.3. Abwasseranfall

5. Allgemeine Baugrundsätze

5.1. Werkstoff und Ausführung

5.2. Zu- und Ablaufleitungen

5.3. Ausbildung und Abdeckung

5.4. Lüftung

5.5. Dichtheit

5.6. Einleiten von Fremdwasser

6. Bemessung und Ausführung

6.1. Mechanische Reinigung (Entschlammung) in Mehrkammergruben

6.2. Biologische Teilreinigung in Mehrkammer-Ausfaulgruben

6.3. Biologische Reinigung bis zur Fäulnisunfähigkeit

6.3.1. Untergrundverrieselung nach Vorreinigung

6.3.2. Sandfiltergraben nach Vorreinigung

6.4. Sickerschacht nach Vorreinigung

6.5. Zusammenstellung

7. Betrieb und Wartung

7.1. Allgemeines

7.2. Mehrkammergruben und Mehrkammer-Ausfaulgruben

7.3. Anlagen für Untergrundverrieselung und Sandfiltergräben

7.4. Sickerschächte

8. Tropfkörper

8.1. Ausbildung

8.2. Tropfkörper nach Mehrkammer-Ausfaulgruben

8.3. Betrieb und Wartung

1. Geltungsbereich

Diese Norm gilt für Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung zur Behandlung und Einleitung des im Trennverfahren erfaßten häuslichen Schmutzwassers aus einzelnen oder mehreren Gebäuden mit höchstens 200 Einwohnern. Als häusliches Schmutzwasser gilt Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Baderäumen, Aborträumen und ähnlich genutzten Räumen.

Sie gilt nicht für die Behandlung gewerblichen Abwassers mit oder ohne Zufluß häuslichen Schmutzwassers.

Kläranlagen für mehr als 200 Einwohner oder für mischkanalisierte Gebiete sind nach anderen Regeln des Abwasserwesens zu bemessen und auszuführen.

Für Kläranlagen von Krankenanstalten gilt DIN 19 520 „Abwasser aus Krankenanstalten; Richtlinien für die Behandlung“.

Für Kläranlagen von Autobahnrasitäten gelten gesonderte Festlegungen¹⁾.

2. Einbaustelle

Bei der Wahl der Einbaustelle ist darauf zu achten, daß der Abstand der Anlage von vorhandenen und geplanten Wassergewinnungsanlagen und deren Schutzbereichen sowie von Gebäuden ausreichend ist. Die Möglichkeit der Schlammentnahme und -beseitigung ist sicherzustellen.

3. Möglichkeiten der Abwasserbehandlung und -einleitung

3.1. Abwasserbehandlung

3.1.1. Mechanische Reinigung (Entschlammung)

Für die Entschlammung sind Mehrkammergruben geeignet. Sie werden im allgemeinen zur mechanischen Reinigung des Wassers biologischen Reinigungsanlagen nach Abschnitt 3.1.3 vorgeschaltet. Diese Gruben können für sich allein auch als Übergangslösung in Frage kommen, wenn der spätere Anschluß an ein zentrales Entwässerungsnetz mit ausreichend bemessener Kläranlage sichergestellt ist.

3.1.2. Biologische Teilreinigung

Mehrkammer-Ausfallgruben bewirken eine biologische Teilreinigung. Gegenüber mechanischen Reinigungsanlagen (Mehrkammergruben) erhöhen sie die Betriebssicherheit und Wirkung nachgeschalteter biologischer Reinigungsanlagen durch besseren Belastungsausgleich und größeren Schlammraum.

Außerdem kann die Reinigung durch Nachschalten eines Tropfkörpers nach Abschnitt 8.2 verbessert werden.

3.1.3. Biologische Reinigung bis zur Fäulnisunfähigkeit²⁾

Bei der Untergrundverrieselung wird das Abwasser nach Vorreinigung unter der Geländeoberfläche verteilt; dabei wird das Abwasser biologisch gereinigt. Bei günstigen Boden- und Grundwasserverhältnissen ist die Untergrundverrieselung die beste Art der Abwasserbehandlung. Dazu müssen die Rohrleitungen zum Verrieseln so weit über der Grundwasseroberfläche liegen, daß nach den örtlichen Erfahrungen noch ein ausreichender biologischer Abbau im Boden stattfinden kann. Die Untergrundverrieselung setzt das Vorhandensein einer genügend großen Fläche ohne Baumbestand voraus.

Ähnlich wirken Sandfiltergräben, bei denen das vorbereinigte Abwasser in eine obenliegende Rohrleitung eingeleitet, in eine darunterliegende Filterschicht versickert, dabei biologisch gereinigt, anschließend in einer untenliegenden Rohrleitung gesammelt und abgeleitet wird.

3.2. Abwassereinleitung

3.2.1. Einleitung in ein oberirdisches Gewässer

Vor der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist das Abwasser in der Regel biologisch zu reinigen.

3.2.2. Einleitung in den Untergrund

Die Untergrundverrieselung nach Abschnitt 3.1.3 dient auch der Einleitung des Abwassers in den Untergrund.

Das Versenken des Abwassers in den Untergrund durch Sickerlöcher kann dann in Frage kommen, wenn die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder die Untergrundverrieselung nicht möglich und eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu befürchten ist. In klüftigem Untergrund ist die Versenkung nur in Ausnahmefällen angebracht. Die Art der Vorreinigung (mechanisch oder biologisch) wird von Fall zu Fall festgesetzt.

4. Bemessungsgrundlagen

4.1. Wohngebäude

Kleinkläranlagen für Wohngebäude sind nach der Anzahl der darin wohnenden oder voraussichtlich unterzubringenden Einwohner (E) zu bemessen. Je Familienwohnung ist jedoch mit mindestens 4 Einwohnern zu rechnen.

4.2. Andere bauliche Anlagen ohne gewerbliches Abwasser

4.2.1. Es sind gleichzusetzen:

| | |
|------------------------------------|--------------|
| a) Beherbergungsstätten, Internate | 1 Bett = 1 E |
|------------------------------------|--------------|

| | |
|----------------------------|------------------|
| b) Camping- und Zeltplätze | 2 Personen = 1 E |
|----------------------------|------------------|

| | |
|--------------------------|----------------------------|
| c) Fabriken, Werkstätten | 2 Betriebsangehörige = 1 E |
|--------------------------|----------------------------|

| | |
|---------------------------|----------------------------|
| d) Büros, Geschäftshäuser | 3 Betriebsangehörige = 1 E |
|---------------------------|----------------------------|

| | |
|-------------------------------------|--------------------|
| e) Gaststätten mit üblicher Nutzung | 3 Sitzplätze = 1 E |
|-------------------------------------|--------------------|

Zuschläge:

| | |
|--------------------------------------|--|
| für Gaststätten mit größerer Nutzung | |
|--------------------------------------|--|

| | |
|---|-------------------|
| bei 9- bis 10maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 h | 1 Sitzplatz = 3 E |
|---|-------------------|

| | |
|--|-------------------|
| bei 11- bis 14maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 h | 1 Sitzplatz = 4 E |
|--|-------------------|

| | |
|--|-------------------|
| bei 15- bis 18maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 h | 1 Sitzplatz = 5 E |
|--|-------------------|

| | |
|------------------------------------|-------------------------------|
| für Sommer- oder Gartengaststätten | 15 Sitzplätze im Freien = 1 E |
|------------------------------------|-------------------------------|

| | |
|--|-------------------|
| f) Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung | 10 Benutzer = 1 E |
|--|-------------------|

| | |
|---|-------------------|
| g) Schulen ohne Bade- oder Dusch-einrichtungen (für Lehrschwimmbecken siehe Abschnitt 5.6) | 10 Personen = 1 E |
|---|-------------------|

| | |
|---|-------------------------|
| h) Versammlungsstätten und Sportstätten ohne Gaststättenbetrieb | 30 Besucherplätze = 1 E |
|---|-------------------------|

4.2.2. Wohnungen in baulichen Anlagen nach Abschnitt 4.2.1 sind nach Abschnitt 4.1 zu berücksichtigen.

¹⁾ KfK/ATV-Arbeitsblatt A 109 „Richtlinien für die Bemessung von Kläranlagen der Autobahn-, Rast- und -Tankanlagen“, Oktober 1965, ZfGW-Verlag, 6 Frankfurt/M 90, Postfach 901080.

²⁾ Zum Nachweis der Fäulnisunfähigkeit nach dieser Norm genügt das Verfahren H22 (Prüfung auf Fäulnisfähigkeit, Prüfungsverfahren 2, Prüfung mit Methylenblau) der Deutschen Einheitsverfahren (DEV) zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung, Verlag Chemie GmbH, Weinheim/Bergstraße, 3., völlig neubearbeitete Auflage.

4.3. Abwasseranfall

Als Schmutzwasseranfall sind täglich mindestens 150 Liter je Einwohner anzusetzen. Ist durch die Nutzung der baulichen Anlage eine höhere Schmutzwassermenge zu erwarten, so ist diese verhältnisgleich bei der Bemessung (siehe Abschnitt 6) zu berücksichtigen.

5. Allgemeine Baugrundsätze

5.1. Werkstoff und Ausführung

5.1.1. Bei gemauerten Anlagen sind die Außenwände vollfügig mindestens 1 Stein dick aus Vollziegeln oder Vollsteinen mit einer Druckfestigkeit von 150 kp/cm² unter Verwendung von Zementmörtel nach DIN 1053, Ausgabe November 1962, „Mauerwerk, Berechnung und Ausführung“, Tabelle 3, Mörtelgruppe III, herzustellen. Die Innenflächen sind wasserdicht zu verputzen oder bei geeignetem Werkstoff wasserdicht zu verfügen.

5.1.2. Für die Ausführung von Anlagen aus Beton oder Stahlbeton sind u. a. folgende Normen maßgebend:

DIN 1045 Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton

DIN 1046 Bestimmungen für Ausführung von Stahlsteindecken

DIN 1047 Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Beton

DIN 4225 Fertigbauteile aus Stahlbeton, Richtlinien für Herstellung und Anwendung

DIN 4281 Beton für Entwässerungsgegenstände; Anforderung, Herstellung und Prüfung

5.2. Zu- und Ablaufleitungen

Für die Zu- und Ablaufleitungen gelten DIN 1986 Blatt 1 bis Blatt 3 „Grundstücksentwässerungsanlagen“. Abweichend hiervon sind lichte Weiten unter 150 mm für Zu- und Ablaufleitungen nicht zulässig.

5.3. Ausbildung und Abdeckung

Die Anlagen müssen so ausgebildet sein, daß sie jederzeit leicht überwacht, gewartet und instand gehalten werden können. Am Zu- und Ablauf der Anlagen müssen jederzeit Abwasserproben entnommen werden können.

Die Abdeckungen der Anlagen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen oder gesichert sein, daß Gefahren nicht entstehen können. Die lichte Weite der Einstiegöffnungen muß mindestens 600 mm betragen. Deckel müssen von Hand geöffnet werden können und so beschaffen sein, daß sie nicht durch die Öffnung fallen können; das Gewicht jedes abnehmbaren Einzelteiles darf 65 kg nicht überschreiten.

5.4. Lüftung

Die Anlagen sind zu be- und entlüften; die Zulaufleitung ist nach DIN 1986 Blatt 1 zu entlüften, für freie Ausmündung der Ablaufleitung ist zu sorgen. Erforderlichenfalls müssen besondere Lüftungsleitungen hergestellt werden.

5.5. Dichtheit

Sohle und Außenwände der Anlagen zur Behandlung des Abwassers müssen wasserdicht sein.

5.6. Einleiten von Fremdwasser

Das Einleiten von Fremdwasser in Kleinkläranlagen ist unzulässig. Fremdwasser ist alles Wasser, das nicht häusliches Schmutzwasser nach Abschnitt 1 ist. Bei sichergestellter Vorflut darf Fremdwasser, wie Regenwasser (Niederschlagswasser), Grundwasser (Dränung), Ablaufwasser von Schwimmbecken, in den Ablauf der Kleinkläranlage eingeleitet werden, wenn dabei kein Rückstau in die Anlage eintreten kann.

6. Bemessung und Ausführung

6.1. Mechanische Reinigung (Entschlammung) in Mehrkammergruben

6.1.1. Das Abwasser ist der ersten Kammer mit einem Absturz von 100 mm zuzuführen. Das Zulaufrohr muß über die Innenwand hinausragen. Die Verbindung der Kammern untereinander ist so auszubilden, daß weder Boden- noch Schwimmschlamm übertreten kann. Hierfür sind schmale, senkrechte Schlitze von etwa 10 bis 15 mm Breite oder andere Durchtrittsöffnungen mit etwa 200 cm² Gesamtfläche geeignet. Ihre Oberkanten müssen mindestens 300 mm unter dem Wasserspiegel liegen. Die Unterkante der Schlitze muß mindestens $\frac{2}{3} t$, die der Durchtrittsöffnungen mindestens $\frac{2}{3} t$ der Wassertiefe t über der Sohle liegen.

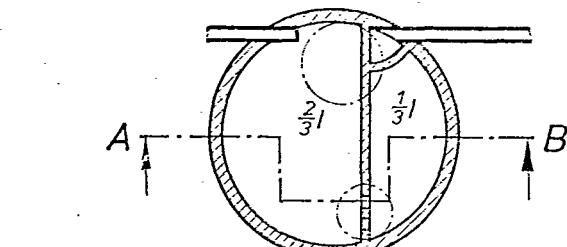
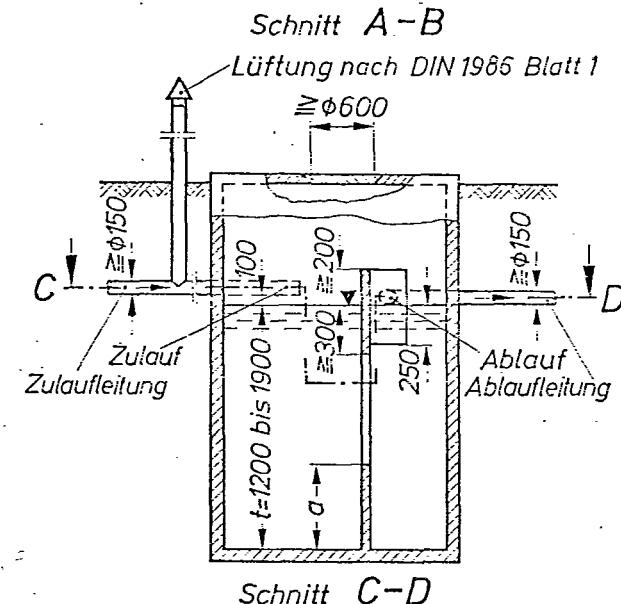
Für anders gestaltete Schlitze oder Durchtrittsöffnungen ist ein Nachweis der Eignung zu erbringen.

Unzulässig als Verbindung sind alle schlecht zu reinigenden Vorrichtungen, z. B. Doppel-T-Rohre, Rohrbogen.

Der Ablauf ist gegen Abfließen von Schwimmschlamm durch eine Tauchwand zu schützen, die 250 mm unter dem Wasserspiegel beginnen muß. Die Oberkanten der Ablauftauchwand und der Trennwände müssen rückstaufrei, jedoch mindestens 200 mm über dem Wasserspiegel der Grube liegen.

Die von der Tauchwand abgegrenzte Wasserfläche muß mehr als das 1,5fache der Fläche des Ablaufquerschnittes betragen.

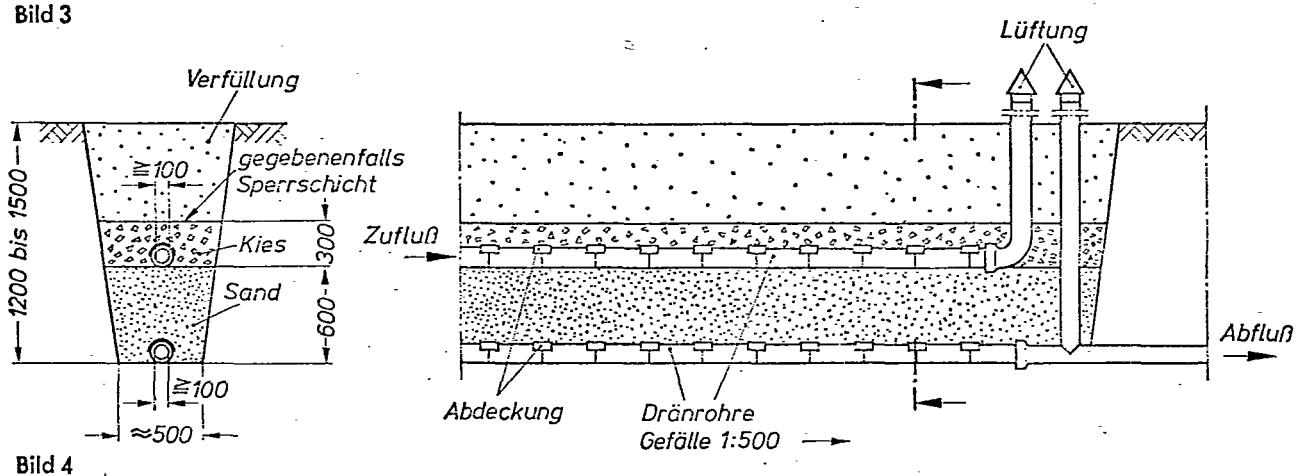
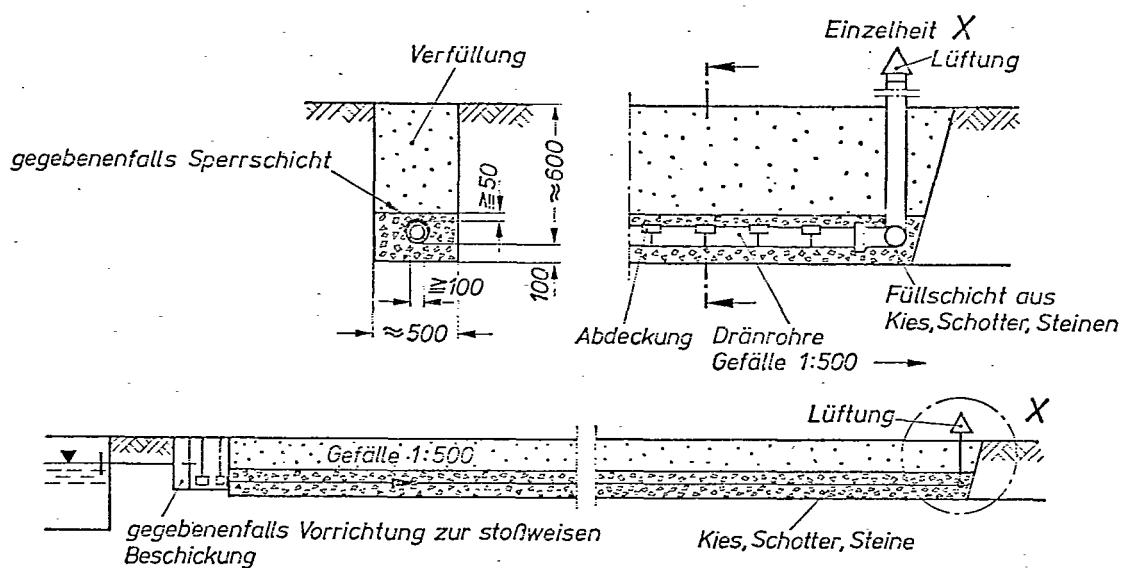
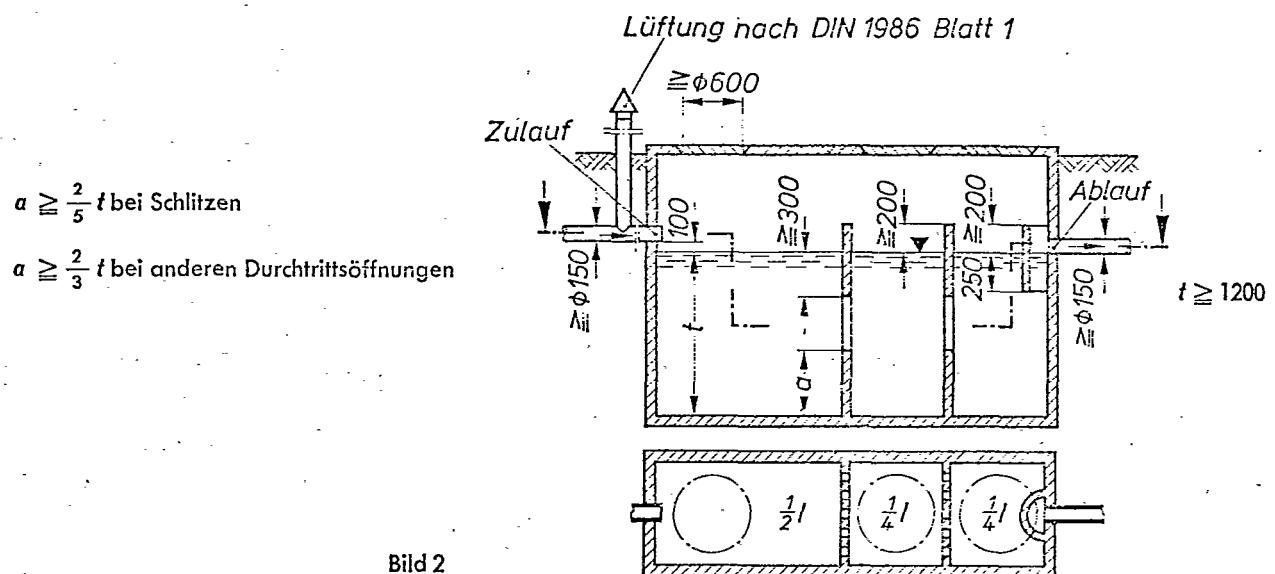
6.1.2. Mehrkammergruben können bis 4000 l Nutzinhalt als Zweikammergruben (siehe Bild 1) ausgeführt werden. Sie müssen einen spezifischen Nutzinhalt von 300 l/E, mindestens jedoch einen Gesamtnutzinhalt von $I_{min} =$



$$a \geq \frac{2}{5} t \text{ bei Schlitzen}$$

$$a \geq \frac{2}{3} t \text{ bei anderen Durchtrittsöffnungen}$$

Bild 1



3000 l haben. Der Inhalt der ersten Kammer muß $\frac{2}{3} l$ des Gesamtnutzinhaltes l haben. Die Wassertiefe muß mindestens 1,20 m sein und darf höchstens 1,90 m betragen.

6.1.3. Mehrkammergruben als Drei- oder Vierkammergruben (siehe Bild 2) müssen einen spezifischen Nutzinhalt von 300 l/E, mindestens jedoch einen Gesamtnutzinhalt von $l_{min} = 3000$ l haben. Der Inhalt der ersten Kammer muß die Hälfte ($\frac{1}{2} l$) des Gesamtnutzinhaltes l aufweisen. Die Wassertiefe der Gruben muß mindestens 1,20 m betragen. Die größte zulässige Wassertiefe t_{max} ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

| Nutzinhalt der Grube l l | größte zulässige Wassertiefe t_{max} m |
|----------------------------------|---|
| 3000 bis 4000 | 1,5 |
| > 4000 bis 10000 | 2,2 |
| > 10000 bis 50000 | 2,5 |
| > 50000 | 3 |

Bei hintereinander geschalteten Gruben (mehrere getrennte Baukörper) wird die Wassertiefe t_{max} jeder einzelnen Grube nach ihrem Nutzinhalt bestimmt.

6.2. Biologische Teilreinigung in Mehrkammer-Ausfallgruben

Mehrkammer-Ausfallgruben müssen wenigstens aus drei Kammern bestehen und einen spezifischen Nutzinhalt von 1500 l/E, mindestens jedoch einen Gesamtnutzinhalt von $l_{min} = 6000$ l haben. Für sichere Lüftung ist zu sorgen. Im übrigen gelten für die Bemessung und Ausführung die Abschnitte 6.1.1 und 6.1.3

6.3. Biologische Reinigung bis zur Fäulnisunfähigkeit²⁾

6.3.1. Untergrundverrieselung nach Vorreinigung (siehe Abschnitt 3.1.3)

Die Länge der Rohrleitungen zum Verrieseln (siehe Bild 3) ist unter Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit des Untergrundes zu bemessen. Wenn hierüber örtliche Erfahrungen fehlen, so können folgende allgemeine Erfahrungswerte zugrunde gelegt werden:

| | |
|----------------|--------|
| Kies oder Sand | 10 m/E |
| lehmiger Sand | 15 m/E |
| sandiger Lehm | 20 m/E |

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, diese Werte zu erhöhen. Eine Erweiterung des Rieselnetzes soll möglich sein.

Für die Rohrleitungen sind Dränrohre mit einer lichten Weite von mindestens 100 mm zu verwenden. Die Leitungen sind frostfrei, mindestens 600 mm tief und mit einem ausreichenden Abstand von der Grundwasseroberfläche zu verlegen.

Die Rohrleitungen sollen ein Gefälle von 1:500 haben. In Hanglagen sind Absturzschächte einzubauen. Es sind wenigstens zwei einzeln abstellbare Stränge, deren Einzellänge 30 m nicht überschreiten soll, mit einem Abstand von 2 m oder mehr anzurichten. Alle Stränge sollen von einer Verteilkammer ausgehen, um die gleichmäßige Verteilung des Abwassers auf die einzelnen Stränge sicherzustellen. Fließt das Abwasser den Rohrleitungen zur Verrieselung nicht stoßweise zu, so ist eine geeignete Vorrichtung zur stoßweisen Beschickung in die Verteilkammer einzubauen; hierbei ist der Gefälleverlust zu berücksichtigen. An den Enden der Rohrleitungen sind Lüftungsrohre einzubauen, die gegen das Eindringen von Fremdkörpern zu schützen sind. Es

empfiehlt sich außerdem, zur besseren Belüftung die Rohrleitungsenden durch einen Querstrang zu verbinden. Die Rohrgräben sollen etwa 500 mm breit sein. Sie sind in ganzer Grabenbreite zunächst mit einer etwa 100 mm hohen Schicht aus Kies, Schotter, Steinen oder anderen geeigneten Stoffen anzufüllen. Darauf sind die Rohrleitungen zu verlegen. Dann sind die gleichen Stoffe weiter einzufüllen, bis die Rohre mindestens 50 mm hoch davon überdeckt sind. Zum weiteren Verfüllen des Rohrgrabens ist eine Bodenart zu verwenden, die das Zuschlammern der darunterliegenden Füllschicht verhindert, andernfalls ist eine Sperrschicht (z. B. bitumierte Pappe) einzubringen.

6.3.2. Sandfiltergraben nach Vorreinigung (siehe Abschnitt 3.1.3)

Die Sandfiltergräben (siehe Bild 4) müssen eine Länge von mindestens 6 m/E haben. Die Länge eines Grabens soll 30 m nicht überschreiten. Der Graben muß eine Sohlenbreite von etwa 500 mm haben und 1,20 bis 1,50 m tief sein. Auf die Sohle sind zunächst Dränrohre mit einer lichten Weite von mindestens 100 mm als Ablaufleitung zu verlegen, stumpfe Stöße sind oben abzudecken. Darauf ist der Graben mit einer Filterschicht aus Sand ohne bindige Beimengungen 600 mm hoch anzufüllen. Auf dieser Filterschicht wird die Zulaufleitung, ebenfalls bestehend aus Dränrohren mit einer lichten Weite von mindestens 100 mm, verlegt und alsdann nach Abdecken der Stöße eine etwa 300 mm hohe Schicht aus sandigem Kies eingeschüttet. Danach ist der Graben entsprechend Abschnitt 6.3.1 zu verfüllen.

Die Luft muß freien Zutritt zu beiden Leitungen haben. Erforderlichenfalls sind Lüftungsrohre nach Abschnitt 6.3.1 einzubauen.

6.4. Sickerschacht nach Vorreinigung (siehe Abschnitt 3.2.2)

Sickerschächte (siehe Bild 5) dürfen im Bereich der sickerfähigen Schicht durchlässige Wände haben, eine befestigte Schachtsohle ist nicht erforderlich. Die lichte Weite muß mindestens 1000 mm betragen.

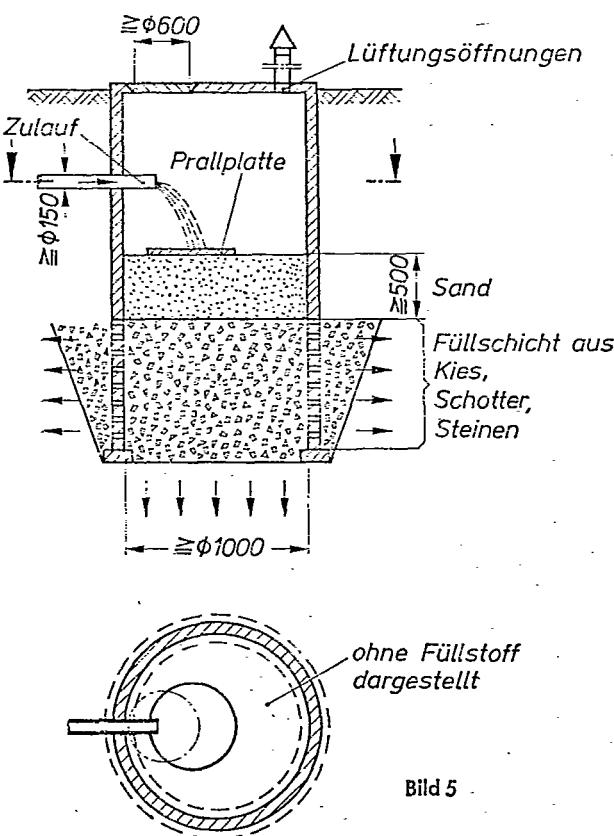


Bild 5

²⁾ Siehe 3.1.3.

Tabelle zu Abschnitt 6.5

| Anlageteil | Art | Abschnitt | Bemessung | | |
|---|--|-----------------------|------------------------|-----------------------------|-----------|
| | | | Inhalt bzw. Länge je E | Gesamtnutzinhalt mindestens | Abschnitt |
| Mehrkammergruben | mechanische Reinigung | 3.1.1 6.1 7.2 | 300 l | 3000 l | 6.1.2 |
| Mehrkammer-Ausfaulgruben | biologische Teilreinigung | 3.1.2 6.2 7.2 | 1500 l | 6000 l | 6.2 |
| Untergrundverrieselung | biologische Reinigung bis zur Fäulnisunfähigkeit | 3.1.3 6.3.1 7.3 | 10 m bis 20 m | — | 6.3.1 |
| Sandfiltergraben | | 3.1.3 6.3.2 7.3 | ≥ 6 m | — | 6.3.2 |
| Tropfkörper | | 8 | 250 l | 4000 l | 8.1 |
| Tropfkörper nach Mehrkammer-Ausfaulgruben | (Sauerstoffanreicherung) | 8 | 150 l | 2000 l | 8.2 |
| Sickerschacht | Versetzen in den Untergrund | 3.2.2 6.4 7.4 | — | — | (6.4) |

Die erforderliche nutzbare Sickerfläche, d. h. die in der sickerfähigen Schicht liegenden durchlässigen Flächen der Wände und der Sohle, richtet sich nach der Aufnahmefähigkeit des Bodens und dem Druck, der durch die Wassersäule im Sickerschacht ausgeübt wird. Sie ist von Fall zu Fall auf Grund örtlicher Gegebenheiten und Erfahrungen zu bemessen.

Der Abstand zwischen Schachtsohle und Grundwasseroberfläche soll mindestens 1 m betragen.

Es ist zweckmäßig, den Sickerschacht mit grobkörnigen Füllstoffen zu füllen, deren Korngröße von unten nach oben abnimmt. Die oberste Schicht muß jedoch aus feinem Sand bestehen, mindestens 500 mm hoch und gegen Ausspülen gesichert sein, z. B. durch eine Prallplatte. Zum Erhöhen der Sickerwirkung empfiehlt es sich, die Baugrube nach Erstellen des Sickerschachtes mit Kies, Schotter oder Steinen zu verfüllen.

6.5. Zusammenstellung (siehe Tabelle)

7. Betrieb und Wartung

7.1. Allgemeines

7.1.1. Eine Kleinkläranlage erfüllt nur ihren Zweck, wenn sie sachgemäß betrieben und regelmäßig gewartet wird. Betrieb und Wartung sind so einzurichten, daß Gefährdungen des Menschen und der Umwelt nicht zu besorgen sind. Das gilt besonders für das Entnehmen, den evtl. Abtransport und die Unterbringung von Schlamm oder Schwimmschlamm aus Mehrkammergruben oder Mehrkammer-Ausfaulgruben.

7.1.2. Für den Betrieb und die Wartung einschließlich der einwandfreien Schlammfernernung ist vom Planverfasser oder dem Hersteller der Anlage eine Bedienungsanweisung aufzustellen und dem Bauherrn auszuhändigen. Geräte zur Wartung müssen vorhanden sein.

Die Wartung mehrerer Kleinkläranlagen durch einen sachkundigen Beauftragten ist der Einzelwartung vorzuziehen.

7.1.3. Bei der Wartung ist auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu achten; Verstopfungen, Ablagerungen, undichte Stellen, bauliche Schäden an der Anlage und ihren Teilen müssen unverzüglich beseitigt werden.

7.2. Mehrkammergruben und Mehrkammer-Ausfaulgruben

Mehrkammergruben sind nach Bedarf mindestens jährlich einmal zu räumen. Mehrkammer-Ausfaulgruben sind zu räumen, wenn etwa $\frac{2}{5}$ ihres Nutzinhaltes mit Schlamm angefüllt ist. Etwa $\frac{1}{6}$ des Schlammes soll zum Impfen in den Anlagen verbleiben. Schwimmschlammdecken sind von Zeit zu Zeit abzuschöpfen oder zu zerstören und unter Wasser zu drücken, damit Zulauf, Ablauf und Lüftung nicht beeinträchtigt werden.

7.3. Anlagen für Untergrundverrieselung und Sandfiltergräben

Alle Anlageeteile sind jährlich mindestens einmal auf Betriebsfähigkeit und Wirkung zu überprüfen. Dabei ist auf den einwandfreien Zustand der Lüftungsleitungen und der Ablauflleitungen besonders zu achten.

7.4. Sickerschächte

Sickerschächte sind jährlich mindestens einmal auf Betriebsfähigkeit und Wirkung zu überprüfen. Kann bei Nachlassen der Sickerfähigkeit die Durchlässigkeit durch Erneuern der Feinsandschicht und Säubern der darunterliegenden Füllstoffe nicht wiederhergestellt werden, so ist ein neuer Sickerschacht zu setzen oder eine andere Art der Abwasserbehandlung oder der Abwassereinleitung zu wählen.

8. Tropfkörper³⁾

Auch mit Tropfkörpern kann eine biologische Reinigung bis zur Fäulnisunfähigkeit erreicht werden. Tropfkörper ist eine Anlage zur mechanischen Reinigung (siehe Abschnitt 3.1.1 und 3.1.2) vorzuschalten.

8.1. Ausbildung

Der Tropfkörper (siehe Bild 6) muß einen spezifischen Nutzhinthalb (Rauminhalt der Füllung) von 250 l/E, mindestens jedoch einen Gesamtnutzhinthalb von $l_{\min} = 4000$ l haben. Die Füllung muß mindestens 1,50 hoch sein. Für die Füllstoffe gilt DIN 19 557 „Füllstoffe für Tropfkörper; Anforderung, Prüfung, Einbringen“. Das Abwasser ist auf die Oberfläche gleichmäßig zu verteilen, z. B. durch Drehsprenger, Verteilerrinnen. Bei geschlossenen Tropfkörpern muß der Raum über den Füllstoffen so ausgebildet sein, daß der Tropfkörper jederzeit leicht überwacht, gewartet und instand gehalten werden kann.

Der Tropfkörper ist ausreichend zu belüften; dabei ist darauf zu achten, daß die Luft den gesamten Füllstoffkörper senkrecht durchströmen kann. Der Boden des Tropfkörpers muß zugänglich und leicht zu reinigen sein und in seiner ganzen Ausdehnung Luft durchlassen können. Für einen ungehinderten Abfluß des gereinigten Abwassers ist zu sorgen. Die Ablaufleitung des Tropfkörpers ist so anzubauen, daß in ihr kein Rückstau eintreten kann.

8.2. Tropfkörper nach Mehrkammer-Ausfallgruben

Wird einer Mehrkammer-Ausfallgrube ein Tropfkörper nachgeschaltet, so muß dieser einen spezifischen Nutzhinthalb von 150 l/E, mindestens jedoch einen Gesamtnutzhinthalb von $l_{\min} = 2000$ l haben. Im übrigen gilt hierfür Abschnitt 8.1.

8.3. Betrieb und Wartung

Beschickungs- und Verteilereinrichtungen der Tropfkörper sind häufig auf einwandfreie Betriebsfähigkeit und Wirkung zu prüfen, sorgfältig zu warten und erforderlichenfalls instandzusetzen (z. B. waagerechtes Einstellen von Verteilerrinnen).

Eine durch Pfützenbildung sich anzeigenende Verschlammung der Tropfkörperoberfläche ist durch Spülen oder durch Aufnehmen und Reinigen der verschlammten Füllstoffe zu beseitigen; unbrauchbar gewordene oder fehlende Füllstoffe sind zu ersetzen.

Nachklärbecken sind nach Bedarf mindestens jährlich einmal zu räumen.

³⁾ Eine Norm für Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung ist in Vorbereitung; bis zu deren Herausgabe sind für Tropfkörper die in diesem Abschnitt enthaltenen Festlegungen maßgebend.

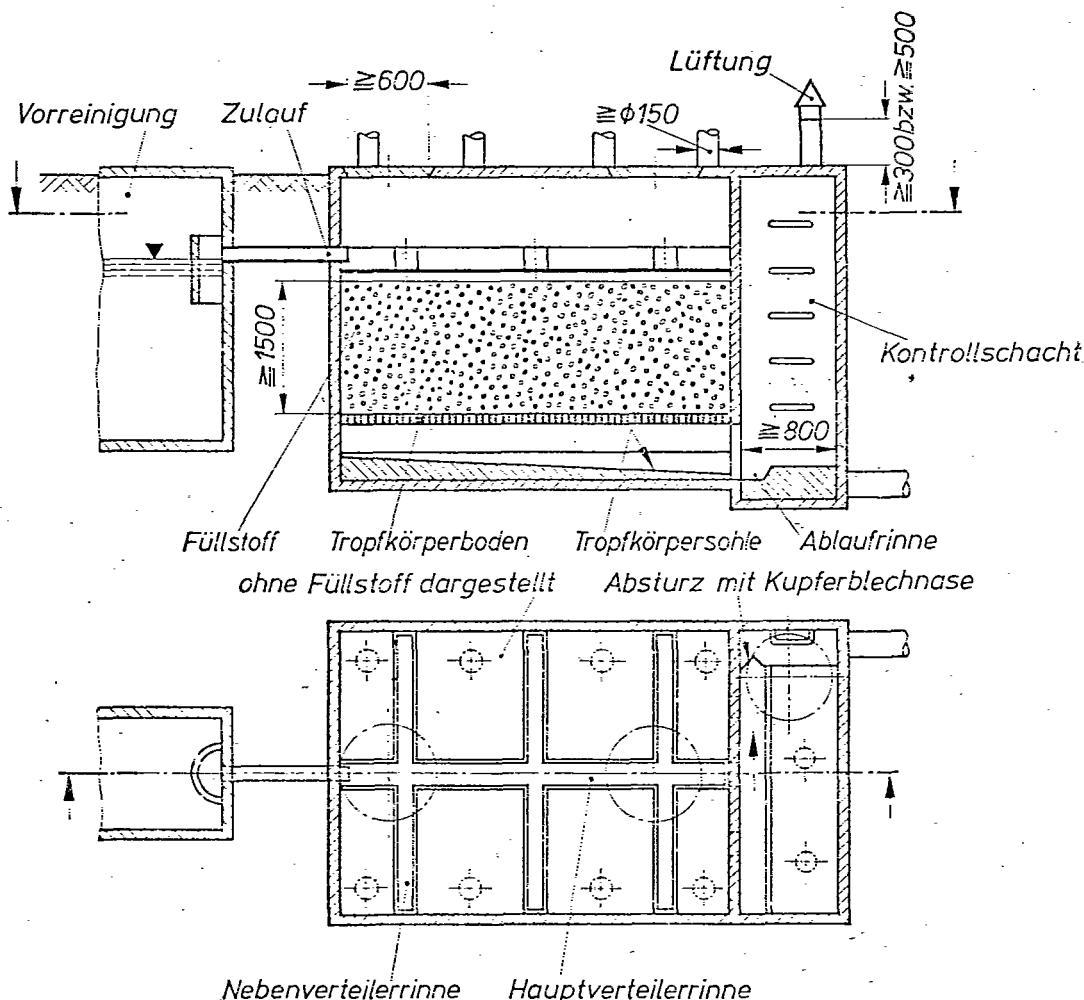


Bild 6

Erläuterungen

Bei der Überarbeitung von DIN 4261, Ausgabe Oktober 1954, wurde darauf Wert gelegt, technische Regeln für Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen festzulegen. Rechtliche Vorschriften wurden nicht mehr aufgenommen, dafür aber ein entsprechender Abschnitt in die Vorbermerkungen eingefügt.

Im Abschnitt 1 ist der Geltungsbereich auf die Behandlung häuslichen Schmutzwassers von höchstens 200 Einwohnern beschränkt worden (bisher 300 Einwohner im Norm-Entwurf, Ausgabe August 1966 bzw. 500 Einwohner in der Norm, Ausgabe Oktober 1954).

Auf Grund des gestiegenen Wasserbedarfs wurde der tägliche Schmutzwasseranfall von 100 Liter/Einwohner (DIN 4261, Ausgabe Oktober 1954) auf 150 Liter/Einwohner erhöht.

Nachdem der Geltungsbereich der Norm auf Kleinkläranlagen für höchstens 200 Einwohner beschränkt worden ist und zweistöckige Kleinkläranlagen bis zu dieser Größe nicht in Betracht kommen, sind technische Regeln für diese Anlagen nicht mehr aufgenommen worden.

Aufgenommen wurde ein Hinweis auf das für die Bemessung der Kleinkläranlagen von Autobahnrasitäten geltende Arbeitsblatt des Kuratoriums für Kulturbauwesen (KfK) und der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV), da diese auf Grund der besonderen Belastung (z. B. Stoßbelastung) nicht wie Kleinkläranlagen nach dieser Norm zu behandeln sind (siehe Abschnitt 1). Autobahnrasitäten sind in der Regel für mehr als 200 Einwohner zu bemessen. Gaststätten in der Nähe von Rastplätzen der Autobahn sind nach Abschnitt 4.2 zu bemessen, wenn weniger als 200 Einwohner angeschlossen sind.

Der Inhalt des bisherigen Abschnittes „Anforderung der Kleinkläranlage“ wurde entsprechend der sachlichen Zugehörigkeit auf andere Abschnitte verteilt.

Das Einleiten von Fremdwasser (bisher nur Regenwasser) in Kleinkläranlagen wurde für unzulässig erklärt (siehe Abschnitt 5.6).

Der Ausdruck „Entschlammung“ wurde durch den umfassenderen und heute allgemein gebräuchlichen Ausdruck „mechanische Reinigung“ ersetzt.

Bei der biologischen Reinigung wurde unterschieden zwischen „biologischer Teilreinigung“ (Stoffabbau durch Anaerobier) und zwischen „biologischer Reinigung bis zur Fäulnisunfähigkeit“ (Stoffabbau durch Aerobier).

Die Prüfung auf Fäulnisunfähigkeit wird mit der Methylenblau-Probe vorgenommen. Eine eingehende Prüfung kann wegen der Vielzahl der vorhandenen Anlagen und des damit verbundenen Zeitaufwandes nicht durchgeführt werden. Somit gilt als fäulnisunfähig ein Abwasser, das sich bei Prüfung mit Methylenblau nach 5 Tagen nicht entfärbt hat.

Der Abschnitt 8 „Tropfkörper“ wurde entgegen dem in den Abschnitten 1 bis 7 eingehaltenen Aufbau gesondert gegliedert, damit bei Erscheinen der Norm über Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung der dann zu ersetzende Teil bereits in geschlossener Form vorliegt.

Der der Mehrkammer-Ausfaulgrube nachgeschaltete Tropfkörper, der der Anreicherung des abfließenden Wassers mit Sauerstoff dient, soll einen spezifischen Nützinhalt von 150 Liter/Einwohner und eine Mindesthöhe von 1,50 m (im Norm-Entwurf August 1966 100 Liter/Einwohner bzw. 1,0 m) haben, um seine Wirkung zu verbessern.

— MBI. NW. 1972 S. 1999.

7130

**Auslegung der Verordnung
über genehmigungsbedürftige Anlagen
nach § 16 der Gewerbeordnung**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — III R — 8001.7 — (III Nr. 21/72) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III/A 4 — 46 — 04 — 73/72 — v. 23. 11. 1972

Bei Auslegung des Verzeichnisses der genehmigungsbedürftigen Anlagen in § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung i. d. F. v. 7. Juli 1971 (BGBI. I S. 888) sind folgende Hinweise zu beachten:

Zu Nr. 1: Die Angabe über die Leistung der Feuerungsanlage bezieht sich auf die stündlich zur Erzielung der maximalen Dauerlast in die Feuerung einzubringende Brennstoffmenge (Leistung in kcal/h = mittlerer Heizwert des verwendeten Brennstoffes in kcal/kg × eingebrachte Brennstoffmenge in kg/h).

Mehrere Einzelfeuerungen bilden dann eine gemeinsame Anlage, wenn sie einem gemeinsamen Zweck zu dienen bestimmt sind und in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen. Das ist z. B. in der Regel der Fall, wenn Gebäude einer Werksanlage durch mehrere Feuerungen beheizt werden.

Die Abgase von Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe enthalten in der Regel weniger Schadstoffe als die Abgase von Anlagen für feste oder flüssige Brennstoffe; bei großen Feuerungsanlagen kann jedoch insbesondere der Auswurf von nitrosen Gasen und auch von Schwefeloxiden nicht unbedenklich sein. Daher ist den Fragen der Verbrennungsbedingungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und zu prüfen, ob die Schornsteinhöhe für eine ordnungsgemäße Ableitung der Abgase ausreicht.

Zu Nr. 2: Zu den Anlagen, die dazu bestimmt sind, Stoffe aufzubereiten, die in Müllverbrennungs-, Kompostierungs- oder Rückgewinnungsanlagen weiter behandelt werden sollen, gehören insbesondere Anlagen zum Zerkleinern von Großmüll (Möbel u. ä.). Diese Anlagen sind auch dann genehmigungspflichtig, wenn sie nicht in einem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit einer Verbrennungs-, Kompostierungs- oder Rückgewinnungsanlage betrieben werden.

Zu den Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen gehören insbesondere die Shredder-Anlagen zur Zerkleinerung von Kraftwagen, Kühlschränken und anderen Gegenständen aus Metall.

Deponien gehören nicht zu den unter Nr. 2 aufgeführten Anlagen.

Zu Nr. 3: Anlagen zum Brechen und Klassieren von Gestein sind nur dann genehmigungspflichtig, wenn das Gestein in Steinbrüchen gewonnen worden ist; zu diesen Anlagen gehören z. B. nicht die Kiesbrecher in Kieswerken.

Zu Nr. 5: Emailleschmelzer sind, unabhängig von ihrer Größe, Anlagen zum Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe; die erzeugten Produkte werden als „Fritten“ bezeichnet. Als mineralische Rohstoffe werden u. a. Feldspat, Quarz und Flußpat verwendet. Zu den Emailleschmelzern gehören nicht die Emaillierereien, in denen die Emaille auf die metallischen Rohkörper aufgebrannt wird, da die Emaille oder Fritte selbst kein mineralischer Stoff mehr ist.

Zu Nr. 6: Hierzu gehören auch Anlagen zum Letterneinschmelzen und das Wiedereinschmelzen von Lagermetallabfällen.

Zu Nr. 7: Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auf die gesamte Anlage. Hierzu gehören nicht nur die Einrichtungen zum Abgießen und Abkühlen, sondern auch die zur Kernherstellung, Sandaufbereitung u. a.

Einrichtungen zum Gießen, soweit nicht in Gießereien im herkömmlichen Sinne verwendet werden, z. B. Einrichtungen zum Ausgießen von Lagern in Motorenfabriken und Ausbesserungswerkräften, fallen nicht unter die Genehmigungspflicht. Die Genehmigungspflicht für die in einer Gießerei vorhandenen Schmelzanlagen ergibt sich aus der Nr. 6 VgA.

Zu Nr. 8: Betriebsabteilungen, die über besondere Anlagen mit feuerflüssigen Bädern zum Verbleien, Verzinnen oder Verzinken verfügen und regelmäßig und in erheblichem Umfang Verbleiens-, Verzinnungs- oder Verzinkungsarbeiten durchführen, sind genehmigungspflichtig.

Zu Nr. 9: Wenn in einer Anlage zu einem oder mehreren bereits vorhandenen Hämtern ein weiterer Hammer neu aufgestellt werden soll, ist dies als Veränderung der Anlage nach § 25 Abs. 1 GewO zu behandeln mit der Folge, daß ggf. auf die Bekanntmachung verzichtet werden kann.

Für die Berechnung der Schlagenergie des einzelnen Hammers sind nicht nur das Bärge wicht, sondern auch die übrigen mit dem Bär zusammenhängenden Massen, also auch ein Gesenk, zu berücksichtigen.

Die Genehmigungspflicht bezieht sich auch auf Hämter mit einer geringeren Schlagenergie als 100 Meterkilogramm, wenn sie in einer Anlage betrieben werden, in der nur ein Hammer die genannte Schlagenergie überschreitet.

Zu Nr. 10: Anlagen zur Herstellung von metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sind auch Anlagen zum Reduzieren von Stangenmaterial in mechanischen Rotationshämmermaschinen, z. B. zur Herstellung von Nadeln, Sinterstäben für die Glühlampenwendeln usw.

Zu Nr. 11: Anlagen zur Herstellung von Metallpaste durch Naßvermahlung fallen nicht unter die Genehmigungspflicht.

Zu Nr. 12: Als Behälter können nicht angesehen werden Bleche, die noch nicht in die Form von Dampfkesseln, Röhren oder Behältern gebracht worden sind, oder Orgelpfeifen, die aus Zinnblech hergestellt werden, wohl aber Ventilatorgehäuse und Zentralheizungskessel aus Blech:

Zu Nr. 13: Alle Werftanlagen, in denen nicht lediglich Schiffe aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen hergestellt werden, fallen unter die Genehmigungspflicht. Insbesondere werden auch Reparaturbetriebe, in denen Schiffskörper aus Metall bearbeitet werden, durch Nr. 13 erfaßt.

Baustellen, auf denen Stahlkonstruktionen für Hochhäuser, Brücken usw. durch Vernieten oder mit maschinell angetriebenen Hämtern bearbeitet werden, sind keine Anlagen im Sinne der Nr. 13 VgA. Nur das Herstellen (nicht die Reparatur) von Stahlbaukonstruktionen ist genehmigungspflichtig.

Zu Nr. 14: Prüfstände für Strahltriebwerke zählen auch dann zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen, wenn nicht der Rückstoß, sondern der Gasstrahl des Triebwerkes untersucht werden soll.

Zu Nr. 15: Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf kommen in Kernreaktoren zur Anwendung. Sie unterliegen nicht der Genehmigungspflicht.

Zu Nr. 16: Zu den Anlagen der in Nr. 16 genannten Art gehören auch Einrichtungen, die auf einem vorbereiteten Platz verfahren werden können. Sie sind genehmigungspflichtig, wenn den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie — z. B. auf einer Baustelle — länger als 6 Monate betrieben werden. Beim Betrieb auf Baustellen ist auch das Gesetz zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 (BGBI. I S. 1214) zu beachten.

Anlagen zur Herstellung von Formstücken mit anderen Bindemitteln als Zement sind nicht genehmigungspflichtig.

Zu Nr. 17: Es fallen nur solche Fabriken oder Fabrikationsanlagen unter die Genehmigungspflicht, in denen die Herstellung von Stoffen mittels chemischer Umwandlung im Vordergrund steht; hierauf sind nicht genehmigungspflichtig Fabriken und Fabrikationsanlagen, in denen im Rahmen fertigungstechnischer Herstellungsverfahren chemische Umwandlungen mit handwerklichen Mitteln durchgeführt werden. Hierzu gehört z. B. die Fertigung von Bootskörpern aus Kunstharzen oder das „Ausschäumen“ von Maschinen und Geräten mit Polyurethan-Harzen.

Eine chemische Umwandlung liegt auch vor, wenn sich zwar Ausgangsstoff und Endfabrikat in der Zusammensetzung nicht wesentlich unterscheiden, wenn aber das Zwischenprodukt von diesen grundlegend in seinen chemischen Eigenschaften abweicht. Brauereien, Keltereien und ähnliche Anlagen wurden bisher nicht in die Genehmigungspflicht einbezogen. Hieran hat sich nichts geändert. Zwar werden in diesen Anlagen die Ausgangsstoffe gewissen chemischen Umwandlungen unterworfen, die jedoch biologisch-chemischer Natur sind und im Sprachgebrauch nicht als chemische, sondern als biologische Umwandlungen angesehen werden.

Zu Nr. 17 b: Die Anlagen zur Herstellung von Ferroleierungen, die aus den Konzentraten von Chrom-, Mangan- und Wolframerzen in Lichtbogenöfen unter Zugabe von Kalk als Schlackenbildner und Silizium bzw. Kohle als Reduktionsmittel zu Ferrocchrom, -mangan, -wolfram verhüttet werden, sind wegen des engen Zusammenhangs mit den unter Nr. 17 Buchst. b aufgeführten Anlagen dieser Nummer zuzuordnen.

Zu Nr. 17 h: Nicht genehmigungspflichtig sind Anlagen zur Verarbeitung von Chemiefasern, weil hierbei chemische Umwandlungen nicht stattfinden. Auch Fabrikationsanlagen, die von einem Zwischenprodukt ausgehend über eine Polymerisation, Polyaddition oder Polykondensation als Endprodukt Kunststoffe herstellen — z. B. die Herstellung von Polyurethan —, fallen unter Nr. 17 Buchst. h.

Zu Nr. 19: Reibbeläge sind z. B. Brems- und Kupplungsbeläge sowie Bremsbänder.

Zu Nr. 20: Es werden sowohl die Natur- als auch die Kunstharze erfasst.

Alle Anlagen zur Herstellung von Lacken unter Erwärmung, d. h. auch die Kleinanlagen, sind als genehmigungspflichtig anzusehen.

Zu Nr. 23: Die in Textilbetrieben vorgenommenen Bleicharbeiten an Garnen und Geweben unter Verwendung von alkalischen Stoffen und von

Chlor fallen nur dann unter die Genehmigungspflicht, wenn diese Arbeiten in besonderen Betriebsabteilungen vorgenommen werden.

Anlagen zum Bleichen von Garnen und Geweben, in denen nur alkalische Stoffe, möglicherweise nur solche mit Bleichwirkung, oder nur chlorhaltige Stoffe zur Anwendung kommen, fallen nicht unter Nr. 23.

Anlagen, in denen Linters gebleicht werden, werden von Nr. 23 nicht erfasst.

Zu Nr. 24: Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh u. ä. Faserstoffen, die im Rahmen von Papier- und Pappefabriken betrieben werden, werden durch Nr. 24 erfasst.

Zu Nr. 25: Der Begriff der Holzfaserplatten ist aus DIN 68 750 und der der Holzspanplatten aus DIN 68 761 zu entnehmen.

Zu Nr. 27: Anlagen zur Destillation und Raffination von Altöl fallen unter Nr. 27. Anlagen zur Verbrennung von Altöl fallen unter Nr. 2.

Anlagen zur Herstellung von Bitumenemulsionen — sog. Kaltasphalte — fallen unter Nr. 27, wenn das Bitumen ein Erdölzeugnis ist.

Zu Nr. 29: Anlagen zur Erzeugung von Spaltgas in gewerblichen Betrieben für den eigenen Bedarf, z. B. in Härtereien, sind nicht genehmigungspflichtig.

Zu Nr. 32: Soweit nicht die Voraussetzungen des § 2 VgA gegeben sind, bedürfen die in Nr. 32 genannten Anlagen auch dann einer Genehmigung, wenn sie auf Bauhöfen nur zum täglichen Anheizen aufgestellt werden.

Zu Nr. 33: Die Begriffe Naturasphalt und Bitumen sind in DIN 55 946 definiert.

Die Herstellung von Bitumen durch Destillation oder Verblasen sowie das Schmelzen oder Lösen werden durch Nr. 27 erfasst.

Zu Nr. 37: Von der Genehmigungspflicht werden auch Anlagen zur Herstellung von Bitumendachbahnen sowie Anlagen zum Tränken und Überziehen von Gegensiänden (z. B. Rohren) mit heißem Bitumen, Teer oder Teeröl umfasst.

Zu Nr. 39: Zu den Faserstoffen gehören insbesondere Textilien und Papier; für die Lackierung werden insbesondere Lösungen von Harzen (z. B. Kunstharze, Kolophonium) in Lösungsmitteln wie Leinöl und organisch-chemischen Lösungsmitteln verwendet. Bei der hier ebenfalls erfassten Imprägnierung handelt es sich um die Durchtränkung eines porösen Stoffes mit Flüssigkeiten (z. B. Lacken).

Nicht erfasst wird die Beschichtung von Metall, Holz, Glas u. a. Materialien mit Lacken oder oxidiertem Leinöl; bei Verfahren dieser Art sind die Vorschriften der Siebenten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Trockenöfen) vom 1. Oktober 1970 (GV. NW. S. 320) zu beachten.

Zu Nr. 40: Die in größeren Betrieben vorgenommene Oberflächenbehandlung von Metallen durch Verwendung von Flußsäure fällt nur unter Nr. 40, wenn diese Arbeiten verfahrenstechnisch und organisatorisch eine selbständige Einheit innerhalb des Betriebes darstellen.

Zu Nr. 41: Die Vornahme von Ätzarbeiten an Glas unter Zuhilfenahme von Flußsäure fällt nicht unter

Nr. 41. Die Genehmigungspflicht ist beschränkt worden auf Anlagen zum Säurepolieren mit Flußsäure.

Zu Nr. 45: Eine sachliche Änderung gegenüber Nr. 22 VgA in der bisher geltenden Fassung ist nicht eingetreten.

Zu Nr. 46: Die Genehmigungspflicht für Anlagen zum Speichern brennbarer Gase ist auf Anlagen mit einem Fassungsvermögen von 1 500 m³ und mehr, bezogen auf 20° C und 760 Torr, eingeschränkt. Ein solches Volumen nehmen etwa 6 m³ Flüssiggas ein, wenn es in den gasförmigen Zustand übergeht.

Auch Faulgasbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 500 m³ und mehr unterliegen der Genehmigungspflicht.

Nicht genehmigungspflichtig sind Gaseinzelflaschenläger oder diesen gleichzusetzende Läger für kleinere ortsbewegliche Einzelbehälter, bei denen nicht die Gaspeicherung, sondern die vorübergehende Aufbewahrung vor einer weiteren Verteilung der Einzelbehälter im Vordergrund steht.

Anlagen zur unterirdischen Gaspeicherung sind nicht genehmigungspflichtig, da es sich hierbei um eine „behälterlose“ Speicherung handelt.

Zu Nr. 47: Nicht genehmigungspflichtig sind landwirtschaftlich genutzte Anlagen. Diese unterscheiden sich dadurch von gewerblichen Anlagen, daß bei ihnen im Rahmen eines einheitlichen Betriebes eine enge Verbindung zwischen der Tierhaltung und der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens besteht. Das ist der Fall, wenn das Futter zu einem nicht unbeträchtlichen Teil (in der Regel mindestens 30 %) auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes gewonnen wird.

Zu Nr. 48: Genehmigungspflichtig sind auch Verschlachterien und Geflügelschlachterien.

Von der Genehmigungspflicht sind Anlagen ausgenommen, in denen lediglich in handwerklichem Umfang geschlachtet wird. Dabei kommt es nicht auf die Eintragung in die Handwerksrolle, sondern allein auf den Betriebsumfang an, der crinder als bei einem industriellen Betrieb sein muß.

Gemeinschaftliche Schlachteinrichtungen, die von Viehhaltern betrieben werden und nur dem Schlachten für Eigenbedarfzwecke dienen, werden nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen betrieben und sind deshalb nicht genehmigungspflichtig.

Zu Nr. 49: Unter Nr. 49 fallen auch die Knochenlager der Altmaterialhändler, unabhängig von ihrer Größe.

Eine Verbrennungsanlage für gefötete Versuchstiere in einem pharmazeutischen Großbetrieb ist keine Tierkörperbeseitigungsanstalt im Sinne der Nr. 49, jedoch u. U. eine Anlage im Sinne der Nr. 2.

Kottrocknungsanlagen werden nur insoweit erfaßt, als thermische Verfahren zur Anwendung kommen.

Zu Nr. 51: Die Verwendung von bereits gereinigten, entschleimten und gesalzenen Därmen fällt nicht unter Nr. 51.

Zu Nr. 52: Die vorübergehende Aufbewahrung von Tierhäuten in Metzgereien mit eigenen Schlachthöfen ist keine Lagerung im Sinne der Nr. 52.

Zu Nr. 54: Zu den Anlagen zur Herstellung von Leim gehört auch die Überführung des flüssigen Leims in das feste Produkt, wenn sich diese Weiterverarbeitung an die Herstellung an-

schließt. Bei der Weiterverarbeitung des flüssigen Leims können auch belästigende Einwirkungen auf die Nachbarschaft durch den Geruch der Brüden entstehen.

Die RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 2. 1959 (SMBL. NW. 71011) und v. 24. 10. 1961 (SMBL. NW. 7130) werden aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 2009.

7830

Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 11. 1972 — I C 1 — 1110 — 4254

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe hat am 25. 9. und 17. 11. 1971 eine neue Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe beschlossen, die von mir am 8. 3. 1972 — I C 1 — 1110 — 4254 — auf Grund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), — SGV. NW. 2122 — genehmigt worden ist.

Die Berufsordnung ist im Deutschen Tierärzteblatt 1972 Nr. 4 Seite 149, die Anlagen 1 bis 24 zu § 33 Abs. 2 der Berufsordnung sind im Deutschen Tierärzteblatt 1972 Nr. 6 Seite 235, Nr. 7 Seite 277, Nr. 8 Seite 321, Nr. 9 Seite 378 und Nr. 10 Seite 421 veröffentlicht. Die Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe ist nach § 38 Abs. 1 am 1. November 1972 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Berufsordnung vom 24. Mai 1972 außer Kraft getreten.

Mein RdErl. v. 11. 3. 1963 (SMBL. NW. 7830) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 2011.

II.

Finanzminister

Mehrausgaben bei den Personalausgaben des Haushaltplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1972

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 11. 1972 —
I D 1 Tgb.Nr. 5675/72

Nach Artikel 85 LV ist bei Haushaltsumschriften in jedem Einzelfall meine vorherige Zustimmung erforderlich. Zur Ersparung von Verwaltungsaufwand treffe ich für die im laufenden Haushaltsjahr entstehenden Überschreitungen bei den Haushaltsumschriften für Personalausgaben folgende Regelung:

1. Ich stimme gemäß Art. 85 LV allgemein den Haushaltsumschriften zu, die bei den nachstehend aufgeführten Titeln durch Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts und der Tarifverträge zwangsläufig entstanden sind und nach Ausschöpfung aller Deckungsmöglichkeiten verbleiben:

421 (Bezüge des Ministerpräsidenten bzw. der Minister)

422 1 (Bezüge der Beamten und Richter)

422 2. (Unterhaltszuschüsse)

422 3 (Kolleggeldpauschale) — nur im Hochschulbereich —

425 (Bezüge der Angestellten)

426 (Bezüge der Arbeiter)

431 bis (Versorgungsbezüge)

437

439 (Bezüge der emeritierten Professoren).

2. Meine vorherige Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben ist in jedem Einzelfall mit besonderem **Schreiben** zu beantragen
- für Mehrausgaben bei den vorstehend genannten Titeln, sofern es sich um Mehrausgaben handelt, die nicht durch gesetzliche oder tarifliche Änderungen entstanden sind,
 - für Mehrausgaben bei den übrigen Titeln der Personalausgaben.
3. Mehrausgaben, die bei den als Zuschußleistungen an Dritte veranschlagten Abgabebesätzen durch Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts und der Tarifverträge entstehen sollten, dürfen ebenfalls nur mit meiner vorherigen Zustimmung geleistet werden. Dies gilt auch für Mehrausgaben, die bei den in Titelgruppen veranschlagten Personalausgaben eintreten.

Nach Abschluß des Haushaltsjahres 1972 werde ich den Präsidenten des Landtages, den Präsidenten des Landesrechnungshofs und die obersten Landesbehörden bitten, mir eine Nachweisung der Mehrausgaben bei den Personalausgaben zu übersenden, damit ich für die genehmigten Mehrausgaben Verstärkungsmittel aus Kapitel 14 02 Titel 461 zur Verfügung stellen kann.

— MBL.NW. 1972 S. 2011.

Personalveränderungen

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden:

Verbandsvorsteher Dr. A. Ebert zum Staatssekretär
Leit. Ministerialrat W. Neusei zum Ministerialdirigenten

Ministerialrat Dipl.-Ing. G. Häringen zum Leit. Ministerialrat

Ministerialrat Dr. L. Pielow zum Leit. Ministerialrat
Regierungsdirektor H. Drees zum Ministerialrat
Landforstmeister Dipl.-Forstwirt D. Heitmann zum Oberlandforstmeister

Landforstmeister Dipl.-Forstwirt H. Hochhäuser zum Oberlandforstmeister

Regierungsdirektor G. Huber zum Ministerialrat
Regierungsdirektor G. Pientak zum Ministerialrat

Regierungsdirektorin Dipl.-Landwirtin Dr. M. Küper zur Ministerialrätin

Regierungsveterinärdirektor Dr. med. vet. R. Larsen zum Ministerialrat

Landforstmeister Dipl.-Forstwirt F. Rost zum Oberlandforstmeister

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. C. E. Stein zum Ministerialrat

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. G. Tramm zum Ministerialrat

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. Dr. K.-W. Wetterka zum Ministerialrat

Regierungsdirektor Dipl.-Landwirt Dr. H. Wiedemeyer zum Ministerialrat

Oberregierungsrat Dipl.-Ing. H. Anna zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat H. Beyer zum Regierungsdirektor

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. L. Fischer zum Regierungsbaudirektor nach Versetzung aus dem Landesdienst Baden-Württemberg

Oberlandwirtschaftsrat Dipl.-Landwirt Dr. F. Lüke zum Regierungsdirektor

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. R. Philipp zum Regierungsbaudirektor nach Versetzung vom Wasserwirtschaftsamts Hagen

Oberregierungsrat Dipl.-Landwirt Dr. H. Rabe zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Dr. W. Thiel zum Regierungsdirektor

Regierungsrat P. Hecking zum Oberregierungsrat
Regierungsrat Dr. E.-L. Holtmeier zum Oberregierungsrat

Regierungs- und Baurat Dipl.-Ing. D. Ruchay zum Oberregierungsbaurat nach Versetzung vom Regierungspräsidenten — Düsseldorf —

Regierungsrat Dipl.-Ing. A. Schmidt zum Oberregierungsrat

Regierungsrat R. Schmidt zum Oberregierungsrat
Regierungsrat z. A. A. Kranzle zum Regierungsrat
Oberamtsrat Ladleif zum Regierungsrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Staatssekretär Dr. N. Thienel

Ministerialdirigent H. Nellen

Leit. Ministerialrat Dipl.-Landwirt Dr. B. Hugenroth

Leit. Ministerialrat Dipl.-Ing. H. Köster

Ministerialrat Dipl.-Ing. W. Baumgart

Es ist versetzt worden:

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. J. Behrend zum Regierungspräsidenten — Köln —

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Oberregierungsrat F.-A. Büchel zum Regierungsdirektor

Regierungspräsident — Detmold —

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. G. Pegels zum Leit. Regierungsbaudirektor

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. J. Strohe zum Leit. Regierungsbaudirektor

Regierungsbauassessor Dipl.-Ing. K. Unterberg zum Regierungs- und Baurat

Regierungsveterinärrat z. A. Dr. med. vet. H. Otto zum Regierungs- und Veterinärrat

Regierungspräsident — Köln —

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. J. Behrend zum Regierungsbaudirektor

Regierungs- und Baurat Dipl.-Ing. K.-H. Gerber zum Oberregierungs- und -baurat

Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz Nordrhein-Westfalen in Krefeld

Ministerialrat Dipl.-Ing. R. Zayc zum Präsidenten der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz NW nach Versetzung aus dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NW

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. Dr. H. Kirsch zum Regierungsbaudirektor nach Versetzung vom Wasserwirtschaftsamts Aachen

Oberregierungsrätin z. A. Dipl.-Chemikerin Dr. D. Pätz zum Oberregierungsrätin

Oberregierungsrat z. A. Dr. H.-V. Herbst zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. Dipl.-Biologe K. Heuß zum Regierungsrat

Regierungsrat z. A. Dr. rer. nat. H. Kalthoff zum Regierungsrat

Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen

— Münster —

Leit. Regierungsdirektor R. Schwesig zum Abteilungsdirektor

Regierungsdirektor H. Gerdom zum Leit. Regierungsdirektor

Regierungsdirektor O. von Kries zum Leit. Regierungsdirektor

Oberregierungsrat H. Kriwet zum Regierungsdirektor
Regierungsoberamtsrat W. Hupe zum Regierungsrat

Amt für Agrarordnung — Aachen —

Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. Dr. F. Osthoff zum Leit. Regierungsvermessungsdirektor

Amt für Agrarordnung — Arnsberg —

Regierungsvermessungsassessor Dipl.-Ing. G. Tilli zum Regierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung — Bielefeld —

Regierungsvermessungsrat P.-F. Kuhlmann zum Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsvermessungsrat H. Schmidt zum Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. H. Wulffkuhle zum Oberregierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung — Bonn —

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. W. Vollmar zum Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. Dr. E. Weiß zum Oberregierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung — Coesfeld —

Regierungsvermessungsassessor Dipl.-Ing. W. Knölli zum Regierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung — Düsseldorf —

Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. Dr. Bäro zum Leit. Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsvermessungsrat J. Rauers zum Regierungsvermessungsdirektor

Amt für Agrarordnung — Köln —

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. K. H. Dörbecker zum Oberregierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung — Minden —

Regierungsvermessungsrat T. Wilmers zum Regierungsvermessungsdirektor nach Versetzung vom Amt für Agrarordnung — Siegen —

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. W. Meyer zum Oberregierungsvermessungsrat

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. H.-J. Münnichhausen zum Oberregierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung — Mönchengladbach —

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. H. Mocken zum Oberregierungsvermessungsrat

Regierungsassessor J. Behnes zum Regierungsrat

Amt für Agrarordnung — Münster —

Regierungsdirektor G. Terhardt zum Leit. Regierungsdirektor nach Versetzung vom Landesamt für Agrarordnung NW. — Münster —

Regierungsvermessungsrat H. Heckmann zum Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. P. Walter zum Oberregierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung — Siegen —

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. K. Buck zum Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsvermessungsrat H. Riewendt zum Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. N. Schmidt zum Regierungsvermessungsdirektor nach Versetzung vom Amt für Agrarordnung — Düsseldorf —

Amt für Agrarordnung — Soest —

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Landwirt R. Kleimann-Möllenbrock zum Regierungsvermessungsdirektor nach Versetzung vom Amt für Agrarordnung — Bielefeld —

Regierungsvermessungsrat H. Drolshagen zum Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. K.-G. Witte zum Oberregierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung — Warburg —

Regierungsvermessungsrat H. Selter zum Regierungsvermessungsdirektor

Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter — Höhere Forstbehörde — in Münster Landforstmeister Dipl.-Forstwirt H. Schlemmer zum Oberlandforstmeister

Oberforstmeister Dipl.-Forstwirt A.-F. Anger zum Landforstmeister

Regierungsvermessungsrat E. Kurzinsky zum Regierungs-direktor

Forstmeister Dipl.-Forstwirt W. Schlichting zum Oberforstmeister

Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. H. Engemann zum Regierungsvermessungsdirektor nach Versetzung vom Amt für Agrarordnung — Mönchengladbach —

Staatl. Forstamt — Siegburg —

Oberforstmeister H. Schmidt zum Landforstmeister

Staatl. Forstamt — Königsförst —

Oberforstmeister Dipl.-Forstwirt H. Stonus zum Landforstmeister

Staatl. Forstamt — Paderborn —

Oberforstmeister Dipl.-Forstwirt W. Wiemer zum Landforstmeister

Staatl. Forstamt — Arnsberg-Nord —

Forstmeister Dipl.-Forstwirt D. Dostal zum Oberforstmeister

Forstamt der Landwirtschaftskammer — Olpe —

Oberforstmeister Dipl.-Forstwirt B. Peters zum Landforstmeister

Forstamt der Landwirtschaftskammer — Waldbröl —

Forstassessor Dipl.-Forstwirt B. Heukamp zum Forstmeister

Wasserwirtschaftsamt Aachen

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. H. Knott zum Regierungsbaudirektor

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. R. Meierjohann zum Regierungsbaudirektor

Wasserwirtschaftsamt Bonn

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. T. Schindler zum Regierungsbaudirektor

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. G. Lampe zum Regierungsbaudirektor

Wasserwirtschaftsamt Düsseldorf

Oberregierungsbaudirektor Dipl.-Ing. W. Schmitz zum Regierungsbaudirektor

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. G. Berkold zum Oberregierungsbaudirektor

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. A. Leberke zum Oberregierungsbaudirektor

Wasserwirtschaftsamt Hagen

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. K. Nuyken zum Regierungsbaudirektor

Wasserwirtschaftsamt Lippstadt

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. W. Boucsein zum Regierungsbaudirektor

Wasserwirtschaftsamt Minden

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. W. Seidel zum Oberregierungsbaudirektor

Regierungsbauassessor Dipl.-Ing. R. Nuyken zum Regierungsbaurat

Wasserwirtschaftsamt Münster

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. Fr.-J. Brautlecht zum Oberregierungsbaurat

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg

Regierungsvereinärrätin Dr. med. vet. I. Kleikamp zur Oberregierungsveterinärrätin

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Krefeld

Regierungsvereinärrät z. A. Dr. med. vet. E. Harasim zum Regierungsvereinärrät

Forschungsstelle für Grünland und Futterbau des Landes NW in Kleve-Kellen

Landwirtschaftsrat Dipl.-Landwirt Dr. H. Lennartz zum Oberlandwirtschaftsrat

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident — Aachen —

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. H. Peters zur Stadtverwaltung Düren

Regierungspräsident — Köln —

Regierungs- und Veterinärrat Dr. med. vet. J. Chauvet in den Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen in Münster

Regierungsrat E. Robert zum Amt für Agrarordnung — Düsseldorf —

Amt für Agrarordnung — Aachen —

Regierungsvermessungsdirektor P. Hampe zum Amt für Agrarordnung — Siegburg —

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. F.-M. Feinen zur Stadtverwaltung Eschweiler

Wasserwirtschaftsamt Düsseldorf

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. H. Leberke zum Regierungspräsidenten — Düsseldorf —

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen in Münster

Abteilungsdirektor Dr. E. Teloo

Leit. Regierungsvermessungsdirektor Lohmann

Leit. Regierungsdirektor W. Müller

Amt für Agrarordnung — Arnsberg —

Oberregierungsvermessungsrat K. Seemann

Amt für Agrarordnung — Bielefeld —

Regierungsvermessungsdirektor P.-F. Kuhlmann

Oberregierungsvermessungsrat F. Ehlebracht

Amt für Agrarordnung — Bonn —

Regierungsvermessungsdirektor B. Braunschweig

Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. W. Vollmar

Amt für Agrarordnung — Düsseldorf —

Leit. Regierungsvermessungsdirektor H. Maubach

Amt für Agrarordnung — Köln —

Regierungsvermessungsdirektor J. Thomas

Amt für Agrarordnung — Minden —

Regierungsvermessungsdirektor F. Schienstock

Amt für Agrarordnung — Mönchengladbach —

Oberregierungsvermessungsrat H. Hersch

Amt für Agrarordnung — Münster —

Leit. Regierungsdirektor P. von Halen

Amt für Agrarordnung — Siegburg —

Regierungsvermessungsdirektor O. Arand

Oberregierungsvermessungsrat G. Brand

Amt für Agrarordnung — Siegen —

Regierungsvermessungsdirektor J. Wennekamp

Amt für Agrarordnung — Soest —

Regierungsdirektor Dipl.-Landwirt Dr. E. Borchert

Regierungsvermessungsdirektor W. Moritz

Amt für Agrarordnung — Warburg —

Regierungsvermessungsdirektor N. Kersting

Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter — Höhere Forstbehörde — in Bonn

Landforstmeister Dipl.-Forstwirt R. Frh. von Ullenstein

Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

Landforstmeister W. Höfling

Landforstmeister B. Keimer

Früheres Staatl. Forstamt — Hambach —

Oberforstmeister F. Frerich

Wasserwirtschaftsamt Duisburg/Ruhr

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. P. Lossier

Wasserwirtschaftsamt Düsseldorf

Leit. Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. B. Schrader

— MBL. NW. 1972 S. 2012.

Einzelpreis dieser Nummer 4,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.